

## **Mittelstandsförderungsprogramm Rheinland-Pfalz**

**Ein Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau  
in Kooperation mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
GmbH  
und der KfW Mittelstandsbank  
Stand 01. Januar 2009**

Vergabe von zinsverbilligten Darlehen nach dem Mittelstandsförderungsprogramm  
Richtlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Auf Grund des § 19 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 03.02.1978 (GVBl. S. 103), geändert durch Gesetz vom 14.05.1982 (GVBl. S. 129), BS 70-3, des § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.12.1971 (GVBl. 72, S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GVBl. S. 349), BS 63-1, nach Maßgabe dieser Richtlinien, in entsprechender Anwendung der Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 (MinBl. S. 82), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2002 (MinBl. vom 05.02.2003, S. 22) und gem. § 4 Abs. 1 des Treuhandvertrages vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 23.11.2005, sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10/33 vom 13.01.2001), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Abl EU L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgende Richtlinie zur Vergabe zinsverbilligter Darlehen an die mittelständische Wirtschaft:

### **Antragsberechtigte**

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige, z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (Abl EU L 214/3 vom 09.08.2008)
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Für folgende Wirtschaftszweige können keine zinsverbilligten Darlehen gewährt werden:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, kann kein zinsverbilligtes Darlehen gewährt werden.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004) sind ausgeschlossen. Das Darlehen kann nicht zur Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

### **Verwendungszweck**

Mit den Darlehen nach dem Mittelstandsförderungsprogramm soll ein Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz geleistet werden. Darlehen können nur an Unternehmen mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz für folgende Zwecke vergeben werden:

Alle Investitionen in Rheinland-Pfalz, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und die der Schaffung von Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz dienen, z. B.:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baumaßnahmen,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung durch eine natürliche Person (mindestens 10% Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis). Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das Unternehmen bzw. der Unternehmensteil von einem unabhängigen Investor (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) erworben wird. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Dies ist von der Hausbank ausdrücklich zu bestätigen. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Darüber hinaus können Betriebsmittel gemäß der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, Abl. EU L 370/5 vom 18.12.2006 über „De-minimis“-Beihilfen finanziert werden.

## Umfang der Förderung

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Der Kredithöchstbetrag liegt bei 2 Mio. EUR für Investitionskredite, bei Betriebsmittelfinanzierungen bei höchstens 500.000 EUR.

Soweit ein Kredit aus dem Mittelstandsförderungsprogramm mit anderen Beihilfen oder Fördermitteln der EU für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - förderfähigen Kosten kumuliert wird, dürfen die entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten für Investitionsbeihilfen von KMU nach Maßgabe von Art. 15 der VO 800/2008, in Höhe von bis zu 10 % für Vorhaben mittlerer bzw. in Höhe von bis zu 20 % für Vorhaben kleiner Unternehmen nicht überschritten werden.

## Darlehenskonditionen

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (bei Betriebsmittelkrediten maximale Laufzeit),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren,
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (nur für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen).

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Zinsfestschreibung erfolgt über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung – PangV) je Preisklasse sind der Konditionenübersicht zu entnehmen, die im Internet unter [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de) abgerufen werden kann.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Auszahlung: 96%;

Bereitstellungsprovision: 0,25% pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

## **Antragsverfahren**

Die ISB gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Zur Beantragung des Kredites wird das KfW-Antragsformular herangezogen.

Erforderlich sind folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU Definition. Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank

Alle Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ein Anspruch auf Gewährung des Darlehens besteht nicht. Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Mainz, den 01. Januar 2009